

Zeitschrift: Bulletin des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins
Herausgeber: Schweizerischer Elektrotechnischer Verein ; Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke
Band: 56 (1965)
Heft: 3

Rubrik: Mitteilungen SEV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mitteilungen aus den Technischen Prüfanstalten des SEV

Gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen innerhalb der CEE

Die Internationale Kommission für Regeln zur Begutachtung Elektrotechnischer Erzeugnisse (abgekürzt CEE) hat zur Erleichterung des Handels und zur Verminderung des Arbeits- und Kostenaufwandes in den verschiedenen Prüfstellen ein CEE-Zulassungsverfahren und ein Zulassungsbüro (Certification Body) geschaffen, um die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeugnissen auf europäischer Ebene zu fördern. In diesem Verfahren wird ein CB-Zeugnis ausgestellt, wenn die Prüfung durch zwei nationale Prüfstellen Europas den Nachweis erbracht hat, dass ein Erzeugnis den einschlägigen CEE-Anforderungen entspricht. Auf Grund dieses CB-Zeugnisses kann der Hersteller bei den nation-

alen Prüfstellen anderer Länder, die sich am CEE-Zulassungsverfahren beteiligen, die nationale Zulassung seines Erzeugnisses beantragen. Diese Prüfstellen müssen dann nur noch diejenigen Prüfungen ausführen, für welche in den nationalen Vorschriften schärfere Bedingungen gelten oder die durch das CB-Zeugnis nicht erfasst sind.

Die Materialprüfanstalt des SEV hat im Dezember 1964 das erste CB-Zeugnis für ein Elektrowerkzeug schweizerischer Herkunft ausgestellt. Sie empfiehlt anderen Export-Firmen, von diesem vorteilhaften Verfahren Gebrauch zu machen.

Es sei noch darauf hingewiesen, dass die Materialprüfanstalt des SEV bereits für verschiedene Elektrowerkzeuge ausländischer Herkunft als zweite Prüfstelle zugezogen wurde.

Mitteilungen — Communications

Persönliches und Firmen — Personnes et firmes

Eduard Felber, dipl. Ingenieur ETH, Mitglied des SEV seit 1942, ist als Direktor der Birseckbahn in den Ruhestand getreten. Dagegen bleibt er Direktor der Birsigthalbahn.

Bernische Kraftwerke AG, Bern. Wegen Erreichens der Altersgrenze ist Franz von Waldkirch, Vizedirektor, auf Ende 1964 in den Ruhestand getreten. Zum Oberingenieur wurde der bisherige Chef des Büros für Kraftwerkbau, Peter Hartmann, gewählt. Ebenfalls infolge Erreichens der Altersgrenze ist *Hans Köhli*, Betriebsleiter in Wangen, Mitglied des SEV seit 1953, in den Ruhestand getreten. Zu seinem Nachfolger wurde Max Loeliger ernannt. Ernst Furter wurde zum neuen Chef des Büros für Kraftwerkbau gewählt. Zu Prokuristen wurden ernannt: Kurt Allemann und Willy Höfflinger.

Sprecher & Schuh AG, Aarau. Auf Ende des Jahres 1964 ist *Etienne Scherb*, Direktor, Mitglied des SEV seit 1940, von der Geschäftsleitung zurückgetreten. Die Leitung der Niederspannungsfabrik ist *Willy Widmer*, Mitglied des SEV seit 1956, übertragen worden; gleichzeitig wurde er zum Vizedirektor ernannt.

Zu Prokuristen wurden ernannt: Walter Burkhardt, Walter Enzmann, *Leopold Erhart*, Mitglied des SEV seit 1952, *Heinz Fässli*, Mitglied des SEV seit 1958, *Werner Lerch*, Mitglied des SEV seit 1963 und Christian Meyer.

Die Handlungsvollmacht wurde erteilt an: Franz Ackermann, Paul Bachofer, Remo Borghi, *Max Gutzwiller*, Mitglied des SEV seit 1958, Max Nägeli, Hugo Scherwey, Walter Stehlin, *Richard Thaler*, Mitglied des SEV seit 1963, Leonardo Vercelli und Walter Wernli.

Standard Telephon und Radio AG, Zürich. Auf 1. Januar 1965 traten folgende Beförderungen in Kraft: H. M. Hofer, Vizedirektor, Chef der Verkaufsabteilung Bern für PTT-Geschäfte, wurde zum Direktor befördert. H. Keller, Oberingenieur, wurde zum Chef-Ingenieur für Übertragungstechnik, P. Gfeller, H. Tarschisch und E. Walder, zum Oberingenieur ad personam ernannt. G. A. Klingelfuss, Stellvertreter des Sektionschefs für Produktionskontrolle, wurde zum Prokuristen befördert.

Trafag AG, Zürich. Das Aktienkapital wurde von Fr. 225 000.— auf Fr. 275 000.— erhöht.

Verschiedenes — Divers

Harmonisierung elektrotechnischer Normen in Europa

Durch die Reduktion der Zolltarife innerhalb der beiden Wirtschaftsblöcke, der EWG und der EFTA, sind Handelshindernisse zu Tage getreten, die früher unbedeutend waren. Das wohl wesentlichste Hindernis besteht in der Verschiedenheit technischer Normen.

Als aktivere der beiden Wirtschaftsorganisationen hat die EWG vor etwa fünf Jahren damit angefangen, eigene EWG-Normen zu schaffen, d. h. die nationalen Normen innerhalb der 6 Länder unter Ausschluss der EFTA einander anzugleichen.

Dieses Vorgehen hat die Nationalkomitees der EFTA-Länder dazu bewogen, schon sehr früh bei den EWG-Ländern Schritte zu unternehmen mit dem Ziel, auch die EFTA bei der Harmonisierung der Normen mitwirken zu lassen. Zum Zweck der Harmonisierung innerhalb West-Europas ist deshalb im Herbst 1960 das Comité Européen de Coordination des Normes Electriques (CENEL) gegründet worden. Trotz dieser Bildung besteht immer noch eine Gruppe, die sich auf die EWG-Länder beschränkt und sich jetzt CENELCOM nennt. Durch den starken Druck der EWG-Regierung werden leider innerhalb des CENELCOM auch heute noch einige nach ihrer Meinung besonders dringliche Normen unter Ausschluss der EFTA Länder beschleunigt harmonisiert.

Gegen diese separatistische Haltung versuchen die EFTA-Länder energisch anzukämpfen. Der EFTA-Ministerrat beschloss deshalb, auch in seinem Einflussgebiet für eine Harmonisierung der Normen zu sorgen. Die EFTA-Partner haben ein Vorgehen sanktioniert, durch das die bestehenden internationalen Normenorganisationen, wie die CEI oder die CEE, tatkräftig unterstützt werden sollen. Das heisst, dass jedes EFTA-Mitglied sich bemüht, möglichst keine von CEI- oder CEE-Empfehlungen abweichenden nationalen Normen mehr in Kraft zu setzen. Es ist also ausdrücklich festzuhalten, dass die EFTA-Partner *keine* EFTA-Normen schaffen wollen, sondern auf eine Einigung in den internationalen Organisationen, wie CEI, CEE, aber mindestens im CENEL hinzielen.

CENEL

Das CENEL (Comité Européen de Coordination des Normes Electriques) ist eine Organisation, bestehend aus den in der CEI bzw. der CEE mitwirkenden Nationalkomitees aller Länder, die Mitglieder der EWG oder der EFTA sind. Sein Ziel ist die Koordination elektrotechnischer Normen und Vorschriften.

Ein *Lenkungsausschuss* (Steering Committee) ist verantwortlich für die Förderung und Lenkung der Arbeiten.

Der Ablauf der Harmonisierungsarbeiten ist der folgende: Der Lenkungsausschuss klärt ab, auf welchen Gebieten der Elektro-

technik nationale Normen ein Handelshindernis bedeuten. Er beschliesst, auf welchen dieser Gebiete Harmonisierungsarbeiten aufzunehmen sind und bestimmt, auf Grund welcher internationaler Empfehlungen harmonisiert werden soll (Basisdokument). Für jedes Sachgebiet überträgt er einem Nationalkomitee die Sekretariatsarbeiten.

Falls eine Publikation der CEI oder der CEE Basisdokument ist, unterbreitet das Sekretariat dieses Dokument den Nationalkomitees zur Abklärung der für die Übernahme unumgänglichen Änderungen und Ergänzungen. Die aus der Umfrage sich ergebenden Einsprachen werden von einer Expertengruppe behandelt, in welche jedes Nationalkomitee maximal drei Mitglieder stellen kann. Die Expertengruppe versucht einen Text zu erarbeiten, dem möglichst alle Experten zustimmen können. Dieser «harmonisierte» Text wird allen Nationalkomitees unterbreitet mit der Aufforderung, ihre nationalen Normen inhaltlich damit in Übereinstimmung zu bringen. Kann ein Nationalkomitee die harmonisierte Empfehlung nicht annehmen, so sind die Gründe hierfür dem Lenkungsausschuss anzugeben. Dieser entscheidet, ob die Expertengruppe eine weitergehende Angleichung versuchen soll, oder ob der erste Entwurf als harmonisierte Norm angenommen ist. Diese vom CENEL harmonisierte Fassung einer CEI- oder CEE-Empfehlung wird normalerweise von der CEI- oder CEE-Publikation abweichen. Um diese Diskrepanz möglichst zu beseitigen, obliegt es dem Sekretariat, die Abweichungen als Revisionsvorschlag der CEI zu unterbreiten, wobei die übrigen CENEL-Länder ihn unterstützen.

EFTA

Zur Beseitigung der Handelshindernisse innerhalb der EFTA haben die Mitglieder an der EFTA-Ministerkonferenz folgendes Vorgehen beschlossen:

Bevor irgend ein EFTA-Staat technische Vorschriften mit gesetzlicher Verbindlichkeit in Kraft setzt, hat er die Pflicht, seine Partner durch Vorlage des Entwurfes zu orientieren. Dem Entwurf ist eine Erklärung beizulegen, in welcher die folgenden Fragen beantwortet sind:

1. Existiert eine internationale Empfehlung der CEI, der CEE oder des CENEL?
2. Titel der internationalen Empfehlung.
3. Ist der vorliegende nationale Entwurf identisch mit der entsprechenden internationalen Empfehlung?
4. Angabe eventueller Abweichungen mit Begründung, warum solche nötig sind.
5. Falls keine internationale Empfehlung existiert, ist anzugeben, warum die Aufstellung dieser nationalen Norm nötig ist und ob international die Aufstellung einer entsprechenden Empfehlung vorgeschlagen wird.

Gemäss einer Mitteilung des Eidg. Verkehrs- und Energie-wirtschaftsdepartementes wird es in Zukunft keine neuen Sicherheitsvorschriften genehmigen, bevor die EFTA-Partner konsultiert worden sind. Um beim Genehmigungsverfahren möglichst wenig Zeit zu verlieren, wird das Sekretariat des CES den Entwurf einer neuen Sicherheitsvorschrift gleichzeitig mit der Veröffentlichung im Bulletin des SEV den EFTA-Partnern zur Stellungnahme unterbreiten und eventuelle Rückäusserungen zusammen mit den nationalen Einsprachen behandeln. Es wird so möglich sein, das Departement über die Reaktion der EFTA-Partner und die Behandlung der Einsprachen zu unterrichten. Das Departement hat dann zu entscheiden, ob der Entwurf trotz eventueller Einsprachen seitens eines EFTA-Landes in Kraft treten soll.

M. Schnetzler

Pumpspeicherwerk Glems in der Schwäbischen Alb. Am 8. Dezember 1964 nahmen die technischen Werke der Stadt Stuttgart (TWS) das Pumpspeicherwerk Glems in Betrieb. Die Planung setzte bereits im Jahre 1959 ein und wurde ebenso wie die Bauberatung und Bauleitung von der AEG durchgeführt, die auch die wesentliche elektrische Ausrüstung lieferte. Die gesamten Anlagekosten betragen rund 81 Millionen DM.

Das obere Speicherbecken hat einen Nutzinhalt von 809 000 m³, entsprechend 540 000 kWh bei einer mittleren Fallhöhe von

288 m; dem entspricht bei einer Maschinenleistung von 90 000 kW die relativ lange Vollastentladedauer von 6 h. Das Werk kann daher nicht nur als Tagesspeicher dienen, sondern ist infolge des grossen Beckeninhaltes in der Lage, auch die Überschussenergie der Dampfkraftwerke der TWS während der längeren Schwachlastzeiten des Wochenendes aufzunehmen. Durch diese Wirkungsweise als Wochenspeicher ergibt sich eine erheblich verbesserte Wirtschaftlichkeit, die beim Kostenvergleich mit anderen Pumpspeicherwerken zu beachten ist. Besondere Vorsorge wurde hinsichtlich der Betriebssicherheit aller baulichen und elektromechanischen Anlageteile getroffen. So erhielt das auf klüftigem Kalkstein errichtete Oberbecken eine doppelte Asphaltbeton-Dichtungsschicht, deren Dichtheit in einem Kontrollgang unter dem Oberbecken ständig überwacht werden kann. Das unterirdische Maschinenhaus für zwei horizontale Maschinensätze, die 20 m unter dem höchsten Wasserspiegel im Unterbecken liegen, ist in Spannbeton-Bauweise ausgeführt.

Reinwollene Schutzkleidung gegen Hitze. Nach jahrelangen Versuchen mit chemisch behandelten Geweben, Asbeststoffen und einem Material aus hochwertiger australischer Spezialwolle hat eine englische Firma ein reinwollenes, schwer entflammbares Gewebe herausgebracht, das sich gut für Schutzkleidung in Giessereien, Stahlwerken und ähnlichen Betrieben eignet. Bei der Entwicklung des neuen Stoffes «Multitex» hat man sich die Tatsache zu Nutze gemacht, dass Wolle an sich schon gewissermassen feuerbeständig ist: je kräftiger nun die Faser ist und je dichter das Gewebe, desto geringer wird die Entflammbarkeit.

Neuer Kunststoff aus Pflanzenöl. Einen neuen Kunstschaumstoff, der nach Ansicht der Hersteller eine neue Epoche in der chemischen Industrie einleiten könnte, wurde in Liverpool entwickelt. Das auf chemischem Weg aus Pflanzenölen gewonnene Material, ein Polyurethan, eignet sich besonders als Werkstoff für Installationen und Kühlverfahren sowie im Bauwesen, in der Landwirtschaft und für den Schiffbau. Es wurde bereits zur Herstellung von Markierungsbojen verwendet, die auf See beim Verlegen von Unterwasserkabeln benutzt werden.

Elektronenrechner im britischen Bergbau. Die Verwendung von Elektronenrechnern im Rechenzentrum des britischen Kohlenamtes in Cannock (Mittelengland) bezeichnete diese Behörde als eine vielversprechende und äusserst interessante Entwicklung. Eines der Hauptziele, denen die drei dort installierten Rechenanlagen dienen, besteht darin, die Leistungsfähigkeit des Bergbaus zu steigern. So sollen die Computer beispielsweise das von Geologen gelieferte Datenmaterial verarbeiten und langfristige Kalkulationen für Kohlenflöze erleichtern. Darüber hinaus unterstützt das Rechenzentrum bereits die Bergbauingenieure auf der Suche nach der produktivsten und wirtschaftlichsten Abbau-methode und prüft die Wirksamkeit der geplanten Ventilationsmethoden und Stollengänge.

Auf der **Internationalen Maschinenbauausstellung** und der **Internationalen Ausstellung für Schweisstechnik**, die vom 21. bis 30. April 1965 in London stattfinden, werden 14 Länder vertreten sein, darunter die Bundesrepublik Deutschland, Dänemark, Frankreich, die Niederlande, Österreich, Schweden und die Schweiz. Die beiden Ausstellungen treten an Stelle der bisherigen Ausstellung für Maschinenbau, Marinewesen, Schweisstechnik und Kernenergie.

Le Salon International des Composants Electroniques 1965 et le 1^{er} **Salon International de l'Electroacoustique** seront organisés à Paris du 8 au 13 avril 1965. Ils se tiendront dans le Hall Monumental du Parc des Expositions de la Porte de Versailles.

Renseignements: F.M.I.E., 16, rue de Presles, Paris 15^e, France.

Vereinsnachrichten

In dieser Rubrik erscheinen, sofern sie nicht anderweitig gezeichnet sind, offizielle Mitteilungen des SEV

Sitzungen

Fachkollegium 20 des CES

Hochspannungskabel

Die 25. Sitzung des FK 20 fand unter dem Vorsitz seines Präsidenten, Dir. P. Müller, in Zürich statt. Das Fachkollegium beschloss, das Dokument 20A(Bureau Central)10, Recommendations relatives aux essais de revêtements de protection contre la corrosion des gaines métalliques de câbles, mit der Begründung abzulehnen, dass wesentliche Belange darin nicht berücksichtigt wurden. Das FK 20 diskutierte ein durch B. Schmidt ausgearbeitetes Dokument, das zu Regeln des SEV führen wird, die weitgehend der Publikation 141-1, Essais des câbles à huile fluide, à pression de gaz et de leurs dispositifs accessoires, der CEI entsprechen.

Der von der Unterkommission für Niederspannungskabel an 10 Sitzungen ausgearbeitete Entwurf der Regeln für Niederspannungskabel (für Erdverlegung) wurde als richtig befunden und konnte verabschiedet werden.

W. Hess

Fachkollegium 55 des CES

Wickeldrähte

Das FK 55 fand sich am 4. Dezember 1964 unter dem Vorsitz seines Präsidenten, Dr. H. M. Weber, zu seiner 8. Sitzung zusammen. Es lagen mehrere unter der 6-Monate-Regel verteilte Dokumente zur Stellungnahme vor. Eine lange Diskussion entstand bei der Bestimmung des weiteren Vorgehens auf nationaler Ebene bezüglich des Dokumentes 55(Bureau Central)7. Dieses Dokument enthält einen Vorschlag für Maximaldurchmesser von lackierten Wicklungsdrähten.

Das Fachkollegium beschloss, durch eine Umfrage abzuklären, welche Auftragsklassen ausserhalb der durch das CE 55 und das CES vorgeschlagenen, von Interesse sind. Auf Grund des Ergebnisses soll ein Entwurf ausgearbeitet werden. Dieser soll dann, verbunden mit der Empfehlung, die entsprechenden Normblätter zu revidieren, durch das CES an die TK 17 des VSM weitergeleitet werden.

W. Hess

Fachkollegium 201 des CES

Isolierte Leiter

Das FK 201 hielt am 21. Oktober 1964 in Zürich unter dem Vorsitz seines Präsidenten, H. R. Studer, die 9. Sitzung ab. Sie diente hauptsächlich der Besprechung der Vergleichsversuche von Prüfmethode des SEV mit jenen der CEE, bzw. CEI. An Hand des vor einem halben Jahre festgelegten Untersuchungsprogramms, konnten in der Zwischenzeit, insbesondere in der Materialprüfanstalt des SEV, aufschlussreiche Versuche durchgeführt werden. Die Resultate dieser Versuche erlaubten es dem FK sich da und dort bereits auf eine Methode festzulegen, wobei fast durchwegs auf die internationalen Prüfmethode übergegangen werden konnte. Es betrifft dies vor allem die Wärmeschock-, Wärmedruck-, Kältewickel- und Biegsamkeitsprüfung. Anschliessend wurden noch einige Probleme sowie Dokumente kurz gestreift und mit deren eingehenden Behandlung verschiedene Herren und Arbeitsgruppen beauftragt. So ist vor allem aus Vertretern aller interessierter Fachkollegien ein Arbeitsausschuss zusammengesetzt worden, der die Normung des Seilaufbaues für blanke und isolierte Leiter zu bearbeiten hat.

C. Bacchetta

Fachkollegium 213 des CES

Tragbare Werkzeuge

Das FK 213 trat am 4. November 1964 auf der Oberrüti bei Luzern unter dem Vorsitz seines Präsidenten, R. Lüthi, zur 6. Sitzung zusammen. Es liess sich vom Vertreter des Starkstrominspektorates ausführlich über die elektrischen Unfälle an Elek-

trohandwerkzeugen orientieren, um den wesentlichen Fehlerfällen beim Aufstellen der Vorschriften vermehrte Beachtung schenken zu können. Diese Orientierung war für das FK sehr wertvoll, ist doch aus der Unfallstatistik bekannt, dass im Jahre 1962 rund 40 % aller registrierten Elektrounfälle auf Elektrohandwerkzeuge zurückzuführen sind. Anschliessend wurde berichtet über die neuesten Festlegungen bezüglich der Radioentstörung, die an der letzten CISPR-Session getroffen wurden und für das FK von brennendem Interesse sind. Danach wurde die Beratung zur Aufstellung der Sicherheitsvorschriften des SEV für Elektrohandwerkzeuge fortgesetzt und dabei einige weitere Abschnitte behandelt.

C. Bacchetta

Weitere Vereinsnachrichten

Materialprüfanstalt und Eichstätte

Auf Ende 1964 ist Dr.-Ing. H. Bühler, dipl. Elektroingenieur ETH, Prokurist, von seinen leitenden Funktionen als Abteilungsvorstand der Materialprüfanstalt und als Stellvertreter des Oberingenieurs altershalber zurückgetreten. Seine grosse Erfahrung wird er der Materialprüfanstalt weiterhin zur Verfügung stellen.

Der Vorstand des SEV hat am 17. Dezember 1964 E. Schneebeli, dipl. Elektroingenieur ETH, Prokurist, zum neuen Stellvertreter des Oberingenieurs ernannt, unter Beibehaltung seiner Stellung als Abteilungsvorstand der Eichstätte.

Inkraftsetzung der Regeln für Steckvorrichtungen für Frequenzen bis 3 MHz

(Publ. 3042.1964 des SEV)

Der Vorstand des SEV hat auf Grund der ihm von der 78. Generalversammlung erteilten Vollmacht die 1. Auflage der Publ. 3042.1964, Regeln für Steckvorrichtungen für Frequenzen bis 3 MHz, Allgemeines und Prüfverfahren, Zusatzbestimmungen zur 1. Auflage (1962) der Publikation 130-1 der CEI, Connecteurs utilisés aux fréquences jusqu'à 3 MHz; Première partie: Règles générales et méthodes de mesure, auf den 1. November 1964 in Kraft gesetzt.

Die Publikation kann bei der Verwaltungsstelle des SEV (Seefeldstrasse 301, 8008 Zürich) zum Preise von Fr. 1.50 (für Mitglieder Fr. 1.—) bezogen werden.

Inkraftsetzung der Regeln für Kippschalter

(Publ. 3043.1964 des SEV)

Der Vorstand des SEV hat auf Grund der ihm von der 78. Generalversammlung erteilten Vollmacht die 1. Auflage der Publ. 3043.1964, Regeln für Kippschalter, Allgemeines und Prüfverfahren, Zusatzbestimmungen zur 1. Auflage (1962) der Publikation 131-1 der CEI, Interrupteurs à bascule; Première partie: Règles générales et méthodes de mesure, auf den 1. November 1964 in Kraft gesetzt.

Die Publikation kann bei der Verwaltungsstelle des SEV (Seefeldstrasse 301, 8008 Zürich) zum Preise von Fr. 1.50 (für Mitglieder Fr. 1.—) bezogen werden.

Inkraftsetzung der Regeln für Segment-Drehschalter

(Publ. 3044.1964 des SEV)

Der Vorstand des SEV hat auf Grund der ihm von der 78. Generalversammlung erteilten Vollmacht die 1. Auflage der Publ. 3044.1964, Regeln für Segment-Drehschalter, Allgemeines und Prüfverfahren, Zusatzbestimmungen zur 1. Auflage (1962)

Mustermesseheft des Bulletins

Wie üblich wird das Heft des Bulletins, das vor der 49. Schweizer Mustermesse Basel (24. April bis 4. Mai 1965) erscheint, im Textteil Standbesprechungen von *ausstellenden Mitgliedern des SEV* enthalten. Diejenigen Mitglieder, die wir noch nicht begrüsst haben, die aber eine Besprechung ihres Standes im Textteil des Muba-Heftes (Nr. 8, vom 17. April 1965) wünschen, sind gebeten, **spätestens bis 6. März 1965** dem Sekretariat des SEV, Seefeldstrasse 301, 8008 Zürich, ihre Standbesprechung einzureichen.

Die Redaktion möchte nicht verfehlen, die Interessenten unter unseren Mitgliedern schon jetzt darauf aufmerksam zu machen, dass es ihr nicht möglich ist, in der Handhabung der Standbesprechungen Ausnahmen zu machen. Sie weiss, dass die Mitglieder dafür Verständnis aufbringen werden.

der Publikation 132-1 der CEI, Commutateurs rotatifs (à faible intensité nominale); Première partie: Règles générales et méthodes de mesure, auf den 1. November 1964 in Kraft gesetzt.

Die Publikation kann bei der Verwaltungsstelle des SEV (Seefeldstrasse 301, 8008 Zürich) zum Preise von Fr. 1.50 (für Mitglieder Fr. 1.—) bezogen werden.

Inkraftsetzung der Regeln für Turbogeneratoren

(Publ. 3053.1965 des SEV)

Der Vorstand des SEV hat auf Grund der ihm von der 78. Generalversammlung erteilten Vollmacht die 1. Auflage der Publ. 3053.1965, Regeln für Turbogeneratoren, Zusatzbestimmungen zur 2. Auflage (1962) der Publikation 34-3 der CEI, Machines électriques tournantes (à l'exclusion des machines pour véhicules de traction), Troisième partie: Valeurs nominales et caractéristiques des turbo-alternateurs triphasés à 50 Hz, auf den 1. Februar 1965 in Kraft gesetzt.

Die Publikation kann bei der Verwaltungsstelle des SEV (Seefeldstrasse 301, 8008 Zürich) zum Preise von Fr. 1.50 (für Mitglieder Fr. 1.—) bezogen werden.

Sicherheitsvorschriften für Wärmeapparate

Das FK 211 des CES hat einen Entwurf zu Sicherheitsvorschriften für elektrische Koch- und Heizapparate für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke ausgearbeitet. Dieser Entwurf enthält die «Allgemeinen Bestimmungen», die für sämtliche nach dem Sicherheitszeichen-Reglement Publ. 1001.1961 prüfpflichtigen Wärmeapparate gelten werden. Er wird später ergänzt durch die für die verschiedenen Wärmeapparatearten zusätzlich

geltenden «Sonderbestimmungen». Der Entwurf wird nun dem Sicherheitsausschuss des CES zur sicherheitstechnischen Beurteilung unterbreitet. Gleichzeitig wird er hiermit allen Interessenten zum Bezüge freigegeben, damit einem vielfachen Wunsche entsprechend bei Neukonstruktionen so früh wie möglich die kommenden neuen Vorschriften, die sich weitgehend an die einschlägigen Anforderungen der CEE anlehnen, berücksichtigt werden können. Dieser Entwurf hat noch keine Verbindlichkeit und soll nur zur Information dienen. Die momentan geltenden Anforderungen und Prüfbestimmungen sowie die später im Bulletin des SEV erfolgende Ausschreibung des Entwurfes zur Stellungnahme, werden dadurch nicht berührt. Interessenten können den Entwurf mit der Nummer 211(FK)64/16 bei der Verwaltungsstelle des SEV, Seefeldstrasse 301, 8008 Zürich, zum Preise von Fr. 5.— beziehen.

Neue Mitglieder des SEV

Durch Beschluss des Vorstandes sind neu in den Verein aufgenommen worden:

1. Als Einzelmitglieder des SEV

a) Jungmitglieder

Brunner Jean-Claude, dipl. ing. élect. EPUL, 4, route des Charmilles, 1200 Genève.

Bunjes Peter, dipl. Elektrotechniker, Neue Winterthurerstrasse 85, 8304 Wallisellen.

Dinkel Ivo, dipl. Fernmeldetechniker, Hardstrasse 23, 5430 Wettingen.

Frei Reinhard, Elektrotechniker, Blumenstrasse 3, 5200 Brugg.

Könitzer Uli, Elektrotechniker, Sonnegweg 21, 3000 Bern.

Kropf Marius, techniciens électriciens dipl., 2056 Dombresson.

Kubli Hans, dipl. Elektrotechniker, Rotachstrasse 40, 8003 Zürich.

Raimondi Serge, ingénieur-techniciens électriciens ETS, 2, rue L. Pernod, 2108 Couvet.

Rutschmann René, dipl. Elektrotechniker, rue Roger de Guimps 37, 1400 Yverdon.

b) Ordentliche Einzelmitglieder

Coradi Lucas, dipl. Elektroingenieur ETH, Büchnerstrasse 8, 8006 Zürich.

Ebner Ingo, dipl. Elektrotechniker, Vizedirektor, Wugang, 3280 Murten.

Suter Rolf, dipl. Maschinentechniker, Hürnen 25, 8706 Meilen.

Tanner Hans, dipl. Elektrotechniker, Märzengasse 37, 5430 Wettingen.

Trachsel Alfred, Elektrotechniker, Allmendstrasse 79, 8180 Bülach.

Wolfensberger Henri, dipl. Elektroingenieur ETH, Prokurist, Blauenweg 7, 4104 Oberwil.

Zwald Heinrich, dipl. Elektrotechniker, Steinmülistrasse 1, 8953 Dietikon.

2. Als Kollektivmitglieder des SEV

Giovanola Frères S. A., 1870 Monthey.

Hoival Automatik Anstalt Vaduz, Werk Schaan, Schaan (Liechtenstein).

Microprecision S. A., 1844 Villeneuve.

Kraftwerke Mattmark AG, c/o Elektro-Watt AG, Talacker 16, Postfach 8022 Zürich.

Hans G. Werner AG, Molkenstrasse 21, 8004 Zürich.

Herausgeber

Schweizerischer Elektrotechnischer Verein, Seefeldstrasse 301, 8008 Zürich.
Telephon (051) 34 12 12.

Redaktion:

Sekretariat des SEV, Seefeldstrasse 301, 8008 Zürich.
Telephon (051) 34 12 12.

«Seiten des VSE»: Verband Schweizerischer Elektrizitätswerke, Bahnhofplatz 3, 8001 Zürich.
Telephon (051) 27 51 91.

Redaktoren:

Chefredaktor: **H. Marti**, Ingenieur, Sekretär des SEV.
Redaktor: **E. Schiessl**, Ingenieur des Sekretariates.

Inseratenannahme:

Administration des Bulletins SEV, Postfach 229, 8021 Zürich.
Telephon (051) 23 77 44.

Erscheinungsweise:

14täglich in einer deutschen und in einer französischen Ausgabe.
Am Anfang des Jahres wird ein Jahresheft herausgegeben.

Bezugsbedingungen:

Für jedes Mitglied des SEV 1 Ex. gratis. Abonnemente im Inland: pro Jahr Fr. 73.—, im Ausland pro Jahr Fr. 85.—. Einzelnummern im Inland: Fr. 5.—, im Ausland: Fr. 6.—.

Nachdruck:

Nur mit Zustimmung der Redaktion.

Nicht verlangte Manuskripte werden nicht zurückgesandt.